

§ 4 GärtnAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Berufsbildung,
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung;
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
4. Böden, Erden und Substrate;
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
 - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte;
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - d) Produktionsverfahren,
 - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
 - f) Verkaufen und Beraten;
2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Weiterkultur,
 - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
 - d) Trauerbinderei und Dekoration,
 - e) Verkaufen und Beraten;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) Herstellen von befestigten Flächen,
 - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau
 - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,

- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Vermarkten;
5. in der Fachrichtung Obstbau
- a) Anlegen von Obstpflanzungen,
 - b) Produktionsverfahren,
 - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - d) Vermarkten;
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Auswählen und Aufbereiten,
 - e) Verkaufen und Beraten;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Verkaufen und Beraten.

Zitiervorschlag: § 4 GärtAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/G%C3%A4rtAusbV/4>